

Merkblatt Partnerrente

Wann gelangt eine Partnerrente zur Auszahlung?

(PKR Artikel 27 Absatz 1)

- a) Sie und die versicherte Person waren beim Tod unverheiratet, und zwischen ihnen bestand keine Verwandtschaft, die eine Ehe (Artikel 95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Artikel 4 Partnerschaftsgesetz / PartG) ausschliessen würde;
- b) die hinterlassene Person hat beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet und mit der versicherten Person bis zum Eintritt des Leistungsfalls in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft von mindestens 10 Jahren mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz zusammengelebt oder sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind, für dessen Unterhalt sie aufkommen muss;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde in jedem Fall auf dem von der PK Uri herausgegebenen Formular schriftlich vereinbart und zu Lebzeiten der PK Uri zugestellt;
- d) die hinterlassene Person hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente beziehungsweise Partnerrente aus beruflicher Vorsorge;
- e) die hinterlassene Person reicht der PK Uri innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das schriftliche Gesuch um Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wie hoch ist die Partnerrente?

(PKR Artikel 27, Absatz 1)

Die Partnerrente entspricht der Höhe der Witwer-/Witwenrente (Artikel 26 PKR).

Was muss ich unternehmen?

Sie reichen zu Lebzeiten den, von beiden Seiten unterzeichneten Unterstützungsvertrag (abrufbar auf www.pkuri.ch) der PK Uri ein. Dazu legen Sie je eine Kopie eines Ausweises (ID oder Pass) bei. Der Erhalt des Unterstützungsvertrages wird Ihnen schriftlich bestätigt.

Muss ich warten, bis die zehn Jahre des gemeinsamen Wohnsitzes erreicht sind?

Nein, der Unterstützungsvertrag kann jederzeit ausgefüllt und eingereicht werden. Die Rechtswirksamkeit erfolgt erst nach Ablauf des geforderten gemeinsamen Wohnsitzes und wird von unserer Seite erst im Leistungsfall geprüft.

Wenn wir heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, beginnt die Zählung der Jahre des gemeinsamen Haushaltes für eine Witwer-/Witwenrente neu?

(PKR Artikel 27, Absatz 4)

Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss Artikel 26 angerechnet, unter der Voraussetzung, dass von beiden Lebenspartnern die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem, von der PK Uri herausgegebenen Formular schriftlich vereinbart und der PK Uri vor der Heirat eingereicht wurde.

Kann die hinterlassene Person zu Lebzeiten die Lebenspartnerrente verlieren?

Ja, das kann sie. Ohne gemeinsame Kinder, wenn eine neue Lebensgemeinschaft begründet wird. Das jüngste gemeinsame Kind das 20. Altersjahr vollendet hat und eine neue Lebensgemeinschaft besteht. Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente infolge Tod seiner geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten hat.

Kann ich den Unterstützungsvertrag jederzeit widerrufen?

Der Unterstützungsvertrag kann jederzeit mit einfacher (unterzeichneter – kein Email) Schriftlichkeit widerrufen werden.